

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 61/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jehudith H. [REDACTED] gehorene F. [REDACTED], R. [REDACTED] L. [REDACTED],
K. [REDACTED] S. [REDACTED] Str. [REDACTED], I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und

[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland Pfalz, vertreten durch das Ministerium der
Finanzen, Ka. [REDACTED]-Fr. [REDACTED]-Straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Fuchs,
Gärtner und Dr. Schmitz

am 26. März 1987

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des
Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. Juli 1986
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter kann sich auch nach weiterer
Beweisaufnahme nicht davon überzeugen, daß ein Zusammenhang
zwischen dem behaupteten Verfolgungsschicksal der Klägerin
und ihrem psychischen Leiden wahrscheinlich sei. Er hält
dabei auch nach erneuter Prüfung daran fest, daß das
ärztliche Attest der Zeugin Dr. Fri[REDACTED] zum Nachweis der
Brückensymptomatik ungeeignet sei. Diese Entscheidung liegt
im Verantwortungsbereich des Tatrichters. Dabei weicht der
Berufungsrichter weder von Entscheidungen des Bundesge-

richtshofs ab noch wirft der Rechtsstreit rechtsgrundsätzliche Fragen auf.

Die Klägerin hat durch Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung der Zeugin Dr. Fri[REDACTED] vom 24. Juni 1984 versucht, die bisherigen Widersprüche auszuräumen, die das Berufungsgericht in seinem Vorurteil vom 23. Dezember 1982 dazu bewogen hatte, den Angaben der Zeugin in ihrem Attest vom 20. Februar 1966 keinen Glauben zu schenken. Diese schriftliche Bekundung eines Zeugen gemäß § 377 Abs. 4 ZPO ist Zeugenbeweis (BGH RzW 1967, 501 m.w.N.). Liegt eine vollwertige Zeugenaussage danach vor, so ist kein Raum mehr für einen Beweisantrag, den Aussteller der eidesstattlichen Versicherung zum selben Beweisthema zu vernehmen. Das Gericht kann zwar die Vernehmung als Wiederholung anordnen (§ 398 ZPO), doch steht eine solche Anordnung in seinem Ermessen (BGH aaO). Hier hat das Berufungsgericht versucht, die Zeugin Dr. Fri[REDACTED] durch mündliche Einvernahme durch einen israelischen Richter noch einmal zu einigen Fragen zu hören. Die Anordnung dieser richterlichen Vernehmung ist demnach nicht erfolgt, weil das Berufungsgericht dem persönlichen Eindruck der Zeugin entscheidende Bedeutung beigemessen hat. In der Nichtvernehmung liegt also kein Verfahrensverstoß, so daß der Frage, aus welchem Grunde diese Vernehmung unterblieben ist, keine entscheidende Bedeutung zukommt. Wenn der Berufsrichter trotz der Unmöglichkeit, die Zeugin noch einmal durch einen israelischen Richter vernehmen zu lassen, zu der Überzeugung gelangt ist, aufgrund ihrer bisherigen Angaben könne nicht von der sachlichen Richtigkeit des ärztlichen Attestes vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



20. Februar 1966 ausgegangen werden, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zutreffend geht das Berufungsgericht auch davon aus, daß der Klägerin für die hier strittige Frage die Beweiserleichterung des § 176 Abs. 2 BEG nicht zugute kommt. Abgesehen davon, daß der Berufsrichter die hierfür erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit der zu beweisenden Tatsache nicht zu bejahen vermag, was wieder in seinem tatrichterlichen Verantwortungsbereich liegt, ist § 176 Abs. 2 BEG nach seinem Wortlaut nur anwendbar, wenn der Beweis für eine Tatsache nur infolge der Lage, in die der Antragsteller durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geraten ist, nicht vollständig erbracht werden kann. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die Gründe für die Beweisnot der Klägerin liegen einmal auf medizinischem Gebiet, zum anderen wegen der fehlenden Brückensymptome in den im einzelnen nicht mehr nachprüfbaren tatsächlichen Verhältnissen in der Tschechoslowakei in den Jahren 1945 und 1946.

Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsgericht sich in seiner neuen Entscheidung über bindende tatsächliche Feststellungen oder rechtliche Beurteilungen des Senats in seinem Urteil vom 24. Mai 1984 hinweggesetzt habe. Aufhebungsgrund war in diesem Urteil lediglich die unterbliebene nochmalige Anhörung der Zeugin Dr. Fri[REDACTED] zu den vom Berufungsgericht festgestellten Widersprüchen. Dieser Verfahrensmangel ist durch die Vorlage der eidesstattlichen Erklärung der Zeugin Dr. Fri[REDACTED] vom 24. Juni 1984 behoben. Im übrigen hat der Senat nur Richtlinien und

Hinweise für die weitere Behandlung der Sache gegeben, die das Berufungsgericht nicht binden (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann 45. Aufl. § 565 ZPO Anm. 2 II A; Thomas/Putzo 14. Aufl. § 565 ZPO Anm. 2 c hh).

Merz

Zorn